



Angaben

zum Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden ¹⁾

Für die Bearbeitung Ihrer Anfrage ist zuständig:

Bereich Umwelt und Natur
Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Ansprechpartnerin:

Frau Kolesnyk Telefon: 0331.289-2861 E-Mail: Elke.Kolesnyk@Rathaus.Potsdam.de

Bauherr/Eigentümer der Vorhabensfläche:

Name:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

Angaben zum Auf-/Einbringungsort ²⁾:

Ort:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Sachverständiger³⁾/Begleitendes Ingenieurbüro/Bevollmächtigter:

Name:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

Art des Einbaumaterials :

Boden

RC-Material

Sonstiges⁴⁾

Vorgesehene Auf-/Einbringungsmenge:

m³

Herkunft des Einbaumaterials:

Verwendung des o. g. Materials:

Baugrubenverfüllung

Einbau in technischen Bauwerken:

offener Einbau
(ohne vollständige
Überdeckung, LAGA Z 1)

geschlossener Einbau
(mit vollständiger
Überdeckung, LAGA Z 2)

Herstellung einer
durchwurzelbaren Schicht

Geplanter Maßnahmenzeitraum (Datum):

Beginn:

Ende:

Folgende Angaben/Unterlagen sind beigefügt:

Übersichtslageplan

Deklarationsanalysen⁵⁾ mit zugehörigen Probenahmeprotokollen

Sonstiges

Hinweise:

Zu¹⁾: Die Anforderungen des Bodenschutzes an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind insbesondere in § 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und in § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) geregelt. Die abfallrechtlichen Vorgaben für eine Verwertung von Abfällen in und auf Böden ergeben sich aus den §§ 3, 7 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Zu²⁾: Es ist bitte mit anzugeben, ob es sich um ein baurechtliches Genehmigungsverfahren (Genehmigungspflicht besteht für Maßnahmen mit über 200 m² Grundfläche und/oder einer Auftragshöhe >1,50 m), ein verkehrsrechtliches oder gewässerrechtliches Zulassungsverfahren, um eine Renaturierungsmaßnahme oder sonstige Verfahren handelt.

Zu³⁾: Zur Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben kann bei größeren Vorhaben ein Bausachverständiger für die Bauüberwachung oder ein Sachverständiger insbesondere nach § 18 BBodSchG hinzugezogen werden.

Zu⁴⁾: Die Art ist anzugeben z. B. Bodenmaterial aus Bodenbehandlungsanlage, Baggergut, Auffüllungsböden mit Beimengungen, Gemische (Fraktionen sind zu benennen).

Zu⁵⁾: Der erforderliche Analysenumfang hängt von der Art des geplanten Einbaus ab. So ist bei einer offenen Bauweise in technischen Bauwerken das Einbaumaterial unabhängig von der Art (auch RC-Material) nach LAGA Boden zu untersuchen. Soll das Einbaumaterial zum Herstellen einer durchwurzelbaren Schicht dienen, ist dieses nach den Vorsorgewerten für Böden gemäß Punkt 4 Anhang 2 der BBodSchV zu untersuchen.

Hiermit erkläre ich, dass obige Angaben wahrheitsgemäß erfolgten.

Ort/Datum:

Unterschrift Bauherr: